

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für alle Verträge der Schweighart Sportstudio GmbH Landwiedstraße 117, 4020 Linz (im Folgenden „**Fitnessstudiobetreiber**“) über die Nutzung ihrer Fitnessstudios.
- 1.2. Der Fitnessstudiobetreiber verpflichtet sich, diese AGB im Eingangsbereich des Fitnessstudios auszuhängen und auf seiner Website jederzeit abrufbar zu halten.
- 1.3. Mitglieder sind jene Personen, die aufgrund eines mit dem Fitnessstudiobetreiber abgeschlossenen Fitnessvertrages zur Betretung und Benutzung des Fitnessstudios berechtigt sind.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Vertrag zwischen dem Fitnessstudiobetreiber und dem Mitglied kommt durch Unterfertigung des Fitnessvertrages zustande. Einzelvertragliche Regelungen im Fitnessvertrag gehen diesen AGB vor.
- 2.2. Bei Vertragsabschluss ist dem Mitglied eine Kopie des Fitnessvertrages zu übergeben. Dem Mitglied sind auf Wunsch weitere Vertragskopien auszufolgen.
- 2.3. Verträge mit Minderjährigen (unter 18 Jahre) können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen werden.

3. Leistungsgegenstand und Leistungsumfang

- 3.1. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Fitnessvertrag sowie den angebotenen und gewählten Zusatzleistungen bzw. -paketen (z.B. Getränkepass, Solarium, Sauna, Personal-Coaching).
- 3.2. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

4. Nutzung des Fitnessstudios

4.1. Zutrittsgewährung

- 4.1.1. Jedes Mitglied ist zur Betretung und Nutzung des Fitnessstudios und deren Einrichtungen während der Öffnungszeiten und nach Maßgabe des Fitnessvertrages berechtigt.
- 4.1.2. Jedes Mitglied erhält bei Vertragsschluss eine MemberCard. Die Membercard ist nicht übertragbar. Jede unbefugte Weitergabe der MemberCard ist untersagt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die MemberCard sorgfältig zu verwahren. Jeder Verlust sowie jede Beschädigung ist dem Fitnessstudiobetreiber unverzüglich zu melden. Bei schuldhaftem Verlust oder schuldhafter Unbrauchbarmachung der Membercard durch das Mitglied ist für die Neuausstellung der MemberCard eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 15,00 zu entrichten. Die alte MemberCard verliert mit Ausstellung der neuen MemberCard ihre Gültigkeit.
- 4.1.3. Der Zutritt zum Fitnessstudio ist ausschließlich mit aufrechter Mitgliedschaft und nach Vorweisen der MemberCard möglich.
- 4.1.4. Eine Mitnahme von Personen sowie die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.
- 4.1.5. Stark alkoholisierten Mitgliedern sowie Mitgliedern, die unter erkennbarem Einfluss von sonstigen Sucht- oder Betäubungsmitteln stehen, kann der Zutritt für die Dauer der Beeinträchtigung verweigert werden.
- 4.1.6. Die Mitnahme von Waffen, alkoholischen Getränke, illegalen Sucht- und Betäubungsmitteln sowie nicht zugelassener leistungssteigernder Mittel ist untersagt.

4.2. Hygienevorschriften

- 4.2.1. Aus hygienischen Gründen ist die Betretung und Nutzung der Trainingsgeräte und Trainingsbereiche nur mit Sportkleidung und sauberen Sportschuhen gestattet. Das Mitglied hat weiters ein Handtuch mitzuführen, welches auf den Einrichtungen oder Matten unterzulegen ist, um Schweiß von diesen hinten zu halten.
- 4.2.2. Die Mitnahme oder der Verzehr von mitgebrachten Speisen ist untersagt.

4.2.3. Sämtliche Bereiche des Fitnessstudios sind sauber zu halten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Bei mutwilliger Verunreinigung hat das Mitglied die hierfür notwendigen Reinigungskosten zu tragen.

4.3. Sicherheitsvorschriften

4.3.1. Sämtliche Geräte dürfen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich bei Unkenntnis vor Verwendung eines Trainingsgerätes über die Anwendungs- und Bedienungsvorschriften zu informieren. Der Fitnessstudiobetreiber steht dem Mitglied jederzeit für Einweisungen in die Fitnessgeräte zur Verfügung.

4.3.2. Sämtliche Einrichtungen, Trainingsgeräte und Trainingsbereiche sind pfleglich und schonend zu behandeln.

4.3.3. Die Kursräume sowie das beinhaltete Equipment darf nur unter Anleitung eines Trainers und nur während der Trainingsstunden benützt werden.

4.4. Verlust und Beschädigung von Gegenständen

4.4.1. Mitgebrachte Sachen sind ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Ablagekästen zu verstauen und dürfen nicht im Fitnessstudio zurückgelassen werden. Für nicht ordnungsgemäß verwahrte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

4.4.2. Bei schuldhaftem Verlust oder schuldhafter Unbrauchbarmachung des Garderobenschlüssels ist eine Bearbeitungsgebühr von EUR 25,00 zu entrichten.

4.5. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

4.5.1. Jedes Mitglied hat unnötigen Lärm, Belästigungen und jede Gefährdung von anderen Mitgliedern zu unterlassen.

4.5.2. Die Anfertigung von Foto- und Videoaufnahmen anderer Mitglieder ist nur nach deren vorheriger Einwilligung zulässig.

4.5.3. Im Falle von Verletzungen anderer Mitglieder ist jedes Mitglied angehalten, zumutbare Hilfeleistungsmaßnahmen zu setzen und Erste Hilfe zu leisten.

4.5.4. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

4.5.5. Das eigenmächtige Bedienen der Fenster und der Klimaanlage ist nicht gestattet.

4.6. Sonstiges

4.6.1. Soweit es zur Einhaltung der in diesen AGB festgelegten Vorschriften erforderlich ist, können der Fitnessstudiobetreiber und seine Mitarbeiter Anweisung erteilen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.

4.6.2. Das Anbieten sowie die Abhaltung entgeltlicher Coachings, Kurse oder sonstiger kostenpflichtiger Trainingseinheiten ist ausschließlich dem Fitnessstudiobetreiber vorbehalten und nur nach voriger Einwilligung zulässig.

4.6.3. Der Fitnessstudiobetreiber ist nicht verpflichtet, die psychische und physische Eignung eines Mitglieds zu überprüfen. Die gewählte Art, der Umfang und die Intensität des Trainings liegen in der Eigenverantwortung jedes einzelnen Mitglieds. Es wird dringend empfohlen, das Training stets nach den individuellen körperlichen Fähigkeiten auszurichten und bei Auftreten von Beschwerden die Übungen abubrechen und gegebenenfalls einen Arzt aufzusuchen.

5. **Haftung**

5.1. Der Fitnessstudiobetreiber haftet für alle durch ihn oder durch seine Mitarbeiter und unter seiner Verantwortung stehenden Personen (§ 1313a ABGB) schuldhaft zugefügten Personenschäden sowie für die schuldhafte Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten (zB Gewährung des Zutritts und der Nutzung des Fitnessstudios während der Öffnungszeiten).

- 5.2. Für sonstige Schäden haftet der Fitnessstudiobetreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach dem PHG wird dadurch nicht beschränkt.

6. Öffnungszeiten

- 6.1. Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	06.30 Uhr – 22.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09.00 Uhr – 22.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag	09.00 Uhr – 17.00 Uhr

- 6.2. Das Fitnessstudio ist am 01.01., 24.12., 25.12., 31.12., Ostersonntag und am Pfingstsonntag geschlossen.
- 6.3. Soweit dies zur Sanierung, Reinigung und Reparatur des Fitnessstudios erforderlich ist, sind gänzliche Betriebsunterbrechungen bis zum Ausmaß von 10 Tagen pro Kalenderjahr zulässig. Diese Betriebsunterbrechungen sind mindestens 7 Tage vorab per Aushang im Fitnessstudio bekanntzumachen. Betriebsunterbrechungen sind vom Fitnessstudiobetreiber auf ein geringstmögliches Ausmaß und auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken.
- 6.4. Geplante Einschränkungen der Öffnungszeiten hat der Fitnessstudiobetreiber den Mitgliedern schriftlich (zB per E-Mail) vorab mitzuteilen. Jede Einschränkung der Öffnungszeiten berechtigt das Mitglied zur Kündigung des Vertrages. Mitglieder können von diesem Kündigungsrecht binnen 4 Wochen ab Erhalt der Verständigung Gebrauch machen. Macht ein Mitglied von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Fitnessvertrag aufrecht, wobei das Entgelt im Ausmaß der eingeschränkten Öffnungszeiten anteilig gemindert wird.

7. Entgelt

- 7.1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt (Mitgliedsbeitrag) ist jeweils am 1. eines Monats im Vorhinein zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag versteht sich inkl. Umsatzsteuer. Der Mitgliedsbeitrag kann bar, mittels Überweisung oder Einzugsermächtigung entrichtet werden. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn Sie am Fälligkeitstag veranlasst worden ist.
- 7.2. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Fitnessstudiobetreiber berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus können Betreuungskosten bei Zahlungsrückständen insoweit geltend gemacht werden, als die Kosten gesondert aufgeschlüsselt ausgewiesen werden, zur Einbringung der Rückstände notwendig sowie zweckentsprechend sind und in einem angemessenen Verhältnis zur offenen Forderung stehen.
- 7.3. Der Mitgliedsbeitrag ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße gilt die für den Monat des Vertragsschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Der sich neu ergebende Mitgliedsbetrag ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden.

Eine Erhöhung des Mitgliedsbetrages ist ungeachtet der Wertsicherungsvereinbarung jedenfalls frühestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Vertragsschluss möglich.

8. Vertragsdauer und (vorzeitige) Beendigung des Vertrages

- 8.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt – soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde – 18 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jeweils zum Ende eines jeden Vertragshalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Vertragsende zugegangen ist oder mitgeteilt wurde.

- 8.2. Der Fitnessstudiobetreiber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung – auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und ohne an Kündigungsfristen- und Termine gebunden zu sein – kündigen, wenn:
- 8.2.1. das Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und der ausständige Mitgliedsbeitrag trotz einer Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen nicht vollständig entrichtet wird;
 - 8.2.2. das Mitglied wiederholt und trotz erfolgter Abmahnung gegen die Vorschriften zur Nutzung des Fitnessstudios (Punkt 4. dieser AGB) verstößt. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn ein Mitglied infolge der Verletzung dieser AGB schuldhaft die Gesundheit einer anderen Person gefährdet oder eine andere Person verletzt hat;
 - 8.2.3. das Mitglied im Fitnessstudio gerichtlich strafbare Handlungen setzt.
- 8.3. Das Mitglied kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung – auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit – vorübergehend aussetzen, wenn:
- 8.3.1. das Mitglied aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalles länger als 30 Tage am Training gehindert wird; oder
 - 8.3.2. das Mitglied nach Abschluss des Fitnessvertrages von ihrer Schwangerschaft erfährt.
Die Verhinderung ist durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen. Im Falle der Schwangerschaft reicht zur Bescheinigung die Vorlage des Mutter-Kind-Passes.
- Für die Dauer der Aussetzung ist das Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die Leistungen des Fitnessvertrages können vom Mitglied während der Dauer der Aussetzung nicht in Anspruch genommen werden.
- 8.4. Die Mindestvertragslaufzeit sowie Kündigungstermine und -fristen verlängern sich um die Dauer der Aussetzung. Das Ende der Verhinderung ist dem Fitnessstudiobetreiber anzuzeigen. Im Falle der Schwangerschaft endet die Aussetzung 8 Wochen nach dem Ende der Schwangerschaft.
- 8.5. Das Recht beider Vertragsparteien, den Fitnessvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wird durch diese besonderen Kündigungsmöglichkeiten weder ausgeschlossen noch beschränkt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Das Mitglied hat bei Abschluss des Fitnessvertrages wahrheitsgemäße Angaben über vertragsrelevante persönliche Daten zu machen. Das Mitglied hat dem Fitnessstudiobetreiber jede Änderung vertragsrelevanter Daten (Name, Adresse, Bankverbindung, etc.) unverzüglich bekanntzugeben.
- 9.2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der AGB im Übrigen unberührt.
- 9.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 9.4. Gegenüber Mitgliedern, die in Österreich keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder nicht in Österreich beschäftigt sind sowie gegenüber Unternehmern ist jenes Gericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Sitz des Fitnessstudiobetreibers liegt.

Linz, am _____

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des Vertragsnehmenden